



Statuten der

*Schweizerischen
Volkspartei*

Sektion Wohlen b. Bern

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis:

I. <u>NAME, ZWECK UND TÄTIGKEIT</u>	3
<u>Art. 1, Name, Sitz</u>	3
<u>Art. 2, Zweck, Ziele</u>	3
<u>Art. 3, Tätigkeit</u>	3
II. <u>MITGLIEDSCHAFT</u>	4
<u>Art. 4, Voraussetzungen</u>	4
<u>Art. 5, Erwerb</u>	4
<u>Art. 6, Erlöschen der Mitgliedschaft</u>	4
<u>Art. 7, Rechte und Pflichten</u>	4
III. <u>ORGANE</u>	5
<u>Art. 8, Organe</u>	5
1. <u>Die Parteiversammlung</u>	5
<u>Art. 9, Teilnahme</u>	5
<u>Art. 10, Aufgaben</u>	5
<u>Art. 11, Abstimmungen und Wahlen</u>	5
<u>Art. 12, Einberufung</u>	6
2. <u>Der Parteivorstand</u>	6
<u>Art. 13, Zusammensetzung</u>	6
<u>Art. 14, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung</u>	6
<u>Art. 15, Aufgaben</u>	6
<u>Art. 16, Beschlüsse</u>	7
<u>Art. 17, Einberufung</u>	7
<u>Art. 18, Ausstandspflicht, Vertraulichkeit</u>	7
<u>Art. 19, Unterschriftenregelung</u>	7
<u>Art. 20, Sektionspräsident</u>	7
<u>Art. 21, Sekretär</u>	7
<u>Art. 22, Kassierer</u>	8
<u>Art. 23, Medienberichterstatte</u>	8
3. <u>Die Rechnungsrevisoren</u>	8
<u>Art. 24, Aufgaben</u>	8
<u>Art. 25, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung</u>	8
IV. <u>FINANZEN</u>	8
<u>Art. 26, Finanzierung, Haftung</u>	8
<u>Art. 27, Mitgliederbeiträge</u>	8
V. <u>STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER SVP-Wohlen</u>	9
<u>Art. 28, Statutenänderung</u>	9
<u>Art. 29, Auflösung der SVP-Wohlen</u>	9
VI. <u>SCHLUSSBESTIMMUNG</u>	9

I. NAME, ZWECK UND TÄTIGKEIT

Art. 1, Name

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Wohlen BE (SVP-Wohlen)" besteht eine selbstständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff ZGB. Die SVP-Wohlen ist eine Sektion der SVP-Kanton Bern und dem Wahlkreisverband Bern-Land angeschlossen.

Art. 2, Zweck, Ziele

¹Die SVP-Wohlen vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit beider Geschlechter in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung sowie zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers.

²Sie verfolgt als Hauptziele:

1. die Erhaltung des Föderalismus in einer unabhängigen Schweiz,
2. die Sicherheit der Bürger,
3. den Schutz der verfassungsmässigen Rechte,
4. die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung einer bürgernahen Gemeinde,
5. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft in der Gemeinde und im übrigen Kantonsgebiet.

³Die SVP-Wohlen bekennt sich zu den im Parteiprogramm der SVP-Kanton Bern festgelegten politischen Strategien und Zielen. Sie richtet ihre Arbeit nach deren Statuten sowie nach den Statuten des Wahlkreisverbandes Bern-Mittelland aus.

Art. 3, Tätigkeit

¹Die SVP-Wohlen beteiligt sich an der politischen Willensbildung auf Gemeindeebene. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten;
3. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
4. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und von weiteren interessierten Personen;
5. die regelmässige und die direkte Pflege der Medienkontakte;
6. die Werbung neuer Parteimitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

²Die SVP-Wohlen arbeitet mit dem Wahlkreisverband Bern-Mittelland und mit der SVP-KANTON BERN zusammen. Es gelten die Richtlinien der Kantonalpartei.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4, Voraussetzungen

Der Beitritt zur SVP-Wohlen steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Strategien und Zielen der SVP-KANTON BERN bekennen.

Art. 5, Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Parteivorstandes gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid des Parteivorstandes kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6, Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod;
2. schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes;
3. unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
4. Ausschluss.

²Der Ausschluss erfolgt bei Verletzung von statutarischen Bestimmungen oder von Parteiinteressen nach Anhören der Betroffenen.

³Der Ausschluss wird durch die Parteiversammlung beschlossen. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, von der Parteiversammlung angehört zu werden. Der Ausschluss kann auf Anweisung durch die Geschäftsleitung der SVP-KANTON BERN erfolgen.

⁴Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Parteivorstand der SVP-KANTON BERN schriftlich Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

Art. 7, Rechte und Pflichten

¹Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

²Es ist den Strategien und Zielen der SVP-KANTON BERN verpflichtet und hat die Interessen der SVP gegen aussen zu wahren.

³Es ist zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

⁴Delegierte für den Wahlkreisverband, die SVP-KANTON BERN oder die SVP-SCHWEIZ haben eine Stellvertretung für die Versammlungen zu organisieren, falls sie an der Teilnahme verhindert sind.

III. ORGANE

Art. 8, Organe

Die Organe der SVP-Wohlen sind:

1. die Parteiversammlung,
2. der Parteivorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.

1. Die Parteiversammlung

Art. 9, Teilnahme

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Parteiversammlung berechtigt.

Art. 10, Aufgaben

¹Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der SVP-Wohlen.

²Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

³Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Wahl des Sektionspräsidenten und der Mitglieder des Parteivorstandes,
2. Wahl zweier Rechnungsrevisoren,
3. Erlass und Änderung der Statuten, Auflösung der Sektion,
4. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte,
5. Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen,
6. Beschluss von Anträgen zuhanden des Wahlkreisverbandes und der SVP-KANTON BERN,
7. Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlags einschliesslich der Mitgliederbeiträge,
8. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
9. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter,
10. Wahl der Delegierten für die Versammlungen des Wahlkreisverbandes und der SVP-KANTON BERN,
11. Ausschluss von Mitgliedern,
12. Abberufung des Parteivorstandes, von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Rechnungsrevisoren aus wichtigen Gründen während der Amtszeit.

Art. 11, Abstimmungen und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums fällt das jeweils vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

²Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung bereinigt und einander gegenübergestellt. In der Schlussabstimmung wird der obsiegende Antrag aus der Versammlung dem Antrag des Parteivorstandes gegenübergestellt.

³Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

⁴Abstimmungen können auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden. Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit in geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Los.

Art. 12, Einberufung

¹Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Sektionspräsidenten, durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder anberaumt.

²Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens acht Tage vor der Parteiversammlung schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder oder öffentlich.

2. Der Parteivorstand

Art. 13, Zusammensetzung

¹Dem Parteivorstand gehören an:

1. Sektionspräsident,
2. Sektionsvizepräsident,
3. Sekretär,
4. Kassierer,
5. Medienberichterstatte
6. höchstens zwei weitere Mitglieder.

²Einzelne Chargen können verbunden werden.

³Ein Co-Präsidium ist möglich. Diesfalls entfällt das Vizepräsidium.

⁴Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Rat und der eidgenössischen Räte sowie Mitglieder des Vorstandes des Wahlkreisverbandes und des Parteivorstandes der SVP-KANTON BERN, die Mitglied der SVP-Wahlen sind, gehören dem Parteivorstand zusätzlich von Amtes wegen an.

⁵Der Sektionspräsident wird durch die Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Art. 14, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

¹Der Parteivorstand wird für vier Jahre gewählt.

²Nach Ablauf der vierten vollen Amtsperiode sind die gewählten Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem Sektionspräsidenten wird die vorgängige Mitgliedschaft im Parteivorstand nicht angerechnet.

Art. 15, Aufgaben

¹Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung.
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse,
3. Steuerung der laufenden Geschäfte,
4. Ausarbeitung und Umsetzung des Jahresprogramms,
5. Mitgliederwerbung,
6. Pflege der Beziehungen mit dem Wahlkreisverband Bern-Mittelland und mit der Geschäftsstelle der SVP-KANTON BERN.

²Er berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse der Frauen, der Senioren und der Jugend innerhalb der Partei.

Art. 16, Beschlüsse

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

³Abstimmungen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm- und Antragsrecht zu.

Art. 17, Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Sektionspräsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 18, Ausstandspflicht, Vertraulichkeit

¹Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

²Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren.

Art. 19, Unterschriftenregelung

Sektionspräsident und -vizepräsident bzw. die Mitglieder des Co-Präsidiums unterschreiben je zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassierer kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand kann dem Kassier zur Erleichterung des Geld- und Zahlungsverkehrs gegenüber Finanzinstituten die Einzelzeichnungsberechtigung verleihen.

Art. 20, Sektionspräsident

Der Sektionspräsident leitet Parteiversammlung und Parteivorstand. Er vertritt die SVP-Wohlen gegen aussen und wird durch den Sektionsvizepräsidenten vertreten.

Art. 21, Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle der Parteiversammlung und des Parteivorstandes, soweit diese nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied geführt werden. Er führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der SVP-KANTON BERN das Mitgliederverzeichnis. Er teilt der Geschäftsstelle der SVP-KANTON BERN und dem Wahlkreisverband Bern-Mittelland die

Namen der gewählten Delegierten mit. Er führt die laufenden Geschäfte der Partei in Zusammenarbeit mit dem Sektionspräsidenten oder dem Sektionsvizepräsidenten.

Art. 22, Kassierer

Der Kassierer führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er erstellt zusammen mit dem Parteivorstand das Budget.

Art. 23, Medienberichterstatter

Der Medienberichterstatter ist verantwortlich für die Beziehungen zu den Medien und informiert diese laufend über Stellungnahmen, Veranstaltungen und Tätigkeiten der SVP-Wohlen. Er verfasst regelmässig Mitteilungen zum Gemeindegesehen und zur Parteiarbeit zuhanden der Medien oder eines eigenen Mitteilungsblattes.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 24, Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, überwachen die Rechnungsführung und stellen der Parteiversammlung Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 25, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 14.

IV. FINANZEN

Art. 26, Finanzierung, Haftung

¹Die SVP-Wohlen beschafft die erforderlichen Mittel aus

1. jährlichen Mitgliederbeiträgen;
2. freiwilligen Beiträgen und Spenden;
3. Erlösen aus Finanzaktionen und Sammlungen;
4. Erlösen aus Veranstaltungen und Finanzanlagen.

²Für die Verbindlichkeiten der SVP-Wohlen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 27, Mitgliederbeiträge

¹Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

1. Beitrag von Einzelmitgliedern;
2. Ehepaar- oder Familienbeitrag.

V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER SVP-Wohlen

Art. 28, Statutenänderung

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Sämtliche Statutenänderungen sind nach ihrer Annahme durch die Parteiversammlung der Geschäftsleitung der SVP-KANTON BERN zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 29, Auflösung der SVP-Wohlen

¹Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP-Wohlen beschliessen.

²Bei Auflösung der Sektion fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Wahlkreisverband Bern-Mittelland zu.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 30, Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 11. Mai 1999. Sie treten nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP-KANTON BERN in Kraft.

Murzelen, 30. April 2007

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Bern, *Datum*

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

SVP-KANTON BERN
Der Parteipräsident:

Die Geschäftsführerin: